

Neues aus der Rechtsprechung

Betriebsratswahl – zu wenig Bewerber gibt es nicht

Das Betriebsratsamt ist ein Ehrenamt, für das der Arbeitnehmer keine zusätzliche Vergütung erhält, aber gegenüber dem Arbeitgeber die Interessen der Mitarbeiter vertritt. Innerhalb der Belegschaft ist es oft schwierig, eine ausreichende Anzahl an Arbeitnehmern zu finden, die sich bereiterklären, Betriebsratsaufgaben zu übernehmen. Das Bundesarbeitsgericht (BAG, Beschluss vom 24. April 2024, Az. 7 ABR 26/23 – bisher nur als Pressemitteilung) musste nun einen solchen Fall entscheiden, in dem sich für einen Betriebsrat mit gesetzlich vorgeschrieben sieben Mitgliedern nur drei Arbeitnehmer zur Wahl gestellt haben.

Der Sachverhalt

Die Arbeitgeberin ist Trägerin einer Klinik mit etwa 170 Arbeitnehmern. In dieser Klinik wurde im Mai 2022 eine Betriebsratswahl durchgeführt; nach der Staffelung des § 9 BetrVG müsste der Betriebsrat bei dieser Betriebsgröße aus sieben Mitgliedern bestehen. Allerdings kandidierten für diese Wahl nur drei Arbeitnehmer, woraufhin ein Betriebsrat mit drei Mitgliedern gewählt wurde. Bereits während der Durchführung der Wahl hat die Arbeitgeberin den Wahlvorstand unter Hinweis auf den Kandidatenmangel erfolglos zum Abbruch der Wahl aufgefordert. Die Arbeitgeberin hat beim Arbeitsgericht ein Beschlussverfahren eingeleitet, um die Nichtigkeit der Betriebsratswahl, hilfsweise deren Unwirksamkeit, feststellen zu lassen.

Die Entscheidung

Die Vorinstanzen haben die Betriebsratswahl für wirksam erachtet, wegen grundsätzlicher Bedeutung aber die Rechtsbeschwerde vor dem BAG zugelassen.

Das BAG hält die Betriebsratswahl ebenfalls für wirksam. Der Wahl stehe es nicht entgegen, wenn sich nicht genügend Bewerber für das Betriebsratsamt finden. Diese Entscheidung begründet das Gericht mit der Regelung des § 1 Abs. 1 S. 1 BetrVG. Mit dieser Norm drücke der Gesetzgeber seinen Willen aus, dass in Betrieben mit in der Regel

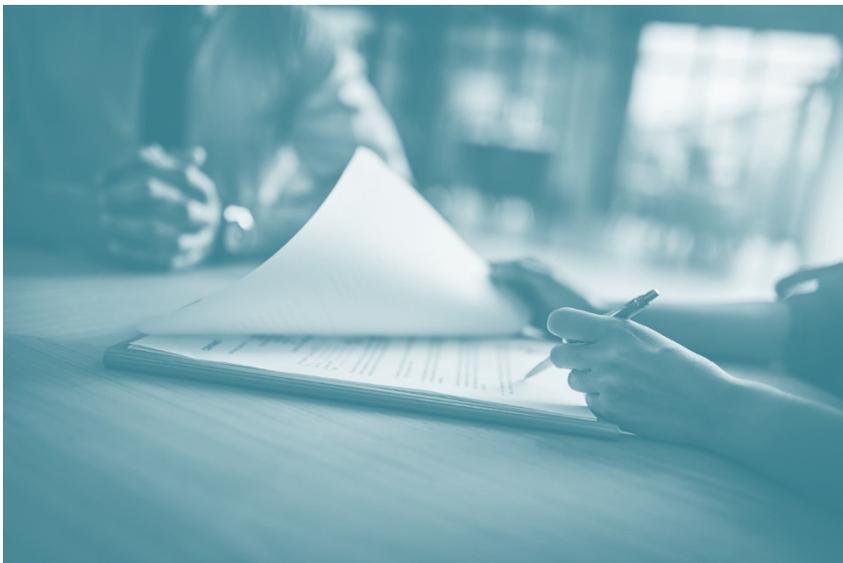
mindestens fünf ständig wahlberechtigten Arbeitnehmern, von denen drei wählbar sind, Betriebsräte gewählt werden. Wenn weniger Kandidaten als zu besetzende Betriebsratssitze vorhanden sind, sei so lange auf die (jeweils) nächstniedrigere Stufe des § 9 BetrVG zurückzugehen, bis die Zahl von Bewerbern für die Errichtung eines Gremiums mit einer ungeraden Zahl an Mitgliedern ausreiche.

Auch mit der Rechtsbeschwerde vor dem BAG hatte die Arbeitgeberin damit keinen Erfolg.

Fazit

Die Entscheidung des BAG steht im Einklang mit der bisherigen Rechtsprechung der Landesarbeitsgerichte und der herrschenden Meinung in der Literatur. Wenn bei einer Betriebsratswahl weniger Kandidaten als vom Gesetz vorgesehene Betriebsratsmitglieder vorhanden, ist ein kleinerer Betriebsrat zu errichten. Die Wahl ist nicht abzurechnen und auch nicht nichtig oder anfechtbar.

Auch wenn sich nicht genügend Bewerber für eine Betriebsratswahl finden, sollten Arbeitgeber die Wahl daher normal durchführen lassen.



Unser Team Arbeitsrecht



Dr. Detlef Grimm
+49 (0) 221 650 65-129
detlef.grimm@loschelder.de



Dr. Martin Brock
+49 (0) 221 650 65-233
martin.brock@loschelder.de



Dr. Sebastian Pelzer
+49 (0) 221 650 65-263
sebastian.pelzer@loschelder.de



Arne Gehrke, LL.M.
+49 (0) 221 650 65-263
arne.gehrke@loschelder.de



Dr. Stefan Freh
+49 (0) 221 650 65-129
stefan.freh@loschelder.de



Farzan Daneshian, LL.M.
+49 (0) 221 65065-263
farzan.daneshian@loschelder.de



Dr. Sebastian Krülls, LL.M.
Telefon: +49 221 65065-129
sebastian.kruells@loschelder.de



Dr. Baris Güzél
Telefon: +49 221 65065-129
baris.guezel@loschelder.de

Impressum

LOSCHELDER RECHTSANWÄLTE

Partnerschaftsgesellschaft mbB

Konrad-Adenauer-Ufer 11

50668 Köln

Tel. +49 (0)221 65065-0, Fax +49 (0)221 65065-110

info@loschelder.de

www.loschelder.de